

07.05.2026



An die BSW-Kreistagsgruppe

nachrichtlich:

CDU-Kreistagsfraktion

SPD-Kreistagsfraktion

GRÜNE-Kreistagsfraktion

AfD- Kreistagsfraktion

FDP-Kreistagsfraktion

Gruppe DIE LINKE

Anfrage - Schleichende Enteignung durch Pflegekosten
Schriftliche Anfrage vom 25.02.2026 (Anhang 1)

Sehr geehrter Herr Kemper,
sehr geehrte Damen und Herren,

zur Beantwortung Ihrer o.g. Anfrage wird wie folgt Stellung genommen:

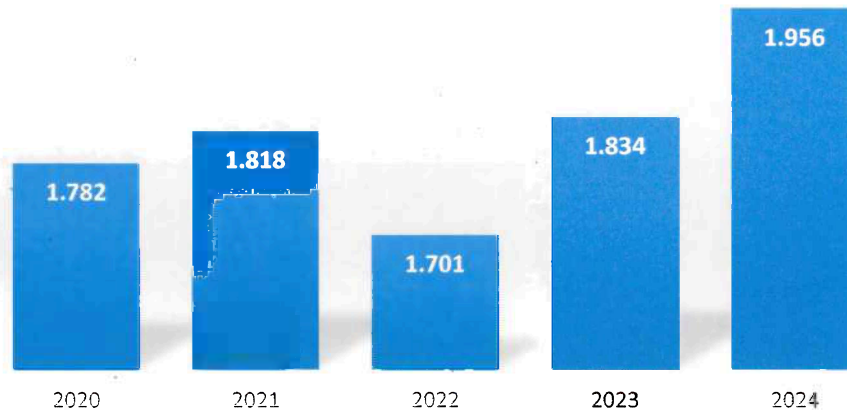
Frage 1 - Empfängerzahlen:

Wie viele Empfänger von „Hilfe zur Pflege“ gab es in stationären Einrichtungen im Rhein-Sieg-Kreis in den Jahren 2020 bis 2024?

Antwort:

Das nachstehende Diagramm zeigt die Entwicklung der Personenzahl, die durch das Sozialamt des Rhein-Sieg-Kreises Hilfe in stationären Pflegeeinrichtungen in den Jahren 2020 bis 2024 erhielten.

Fallzahlen Hilfe zur Pflege



Bei der Bewertung dieser Entwicklung ist zu berücksichtigen, dass die Fallzahlen durch die Einführung der Leistungszuschläge in der vollstationären Pflege im Jahr 2022 vorübergehend rückläufig waren. Diese Entwicklung relativierte sich aufgrund der Kostensteigerungen in der Pflege bereits ein Jahr später wieder.

Frage 2 - Immobilienverwertung:

In wie vielen Fällen im Zeitraum 2020 bis 2024 wurde von Antragstellenden auf „Hilfe zur Pflege“ verlangt, vorhandenes Immobilienvermögen zu verwerten (z.B. Zwangsverkauf bei Leerstand nach Heimunterbringung)?

Antwort:

Im Zeitraum von 2020 bis 2024 wurde in insgesamt 79 Fällen der Nachrang der Sozialhilfe durch den Einsatz vorrangig einzusetzenden Immobilienvermögens zumindest teilweise wiederhergestellt. In diesen Fällen wurde von den Antragstellenden verlangt, den erzielten Geldwert einer leerstehenden Immobilie vorrangig zur Kostendeckung einzusetzen.

Frage 3 – Dingliche Sicherungen:

In wie vielen Fällen gewährte der Kreis die Leistungen nur als Darlehen gegen die Eintragung einer Sicherungshypothek oder Grundschuld auf der Immobilie des Pflegebedürftigen (§ 91 SGB XII)?

Antwort:

Mit Stand zum 31.12.2024 war die darlehensweise Leistungsgewährung in insgesamt 59 Fällen dinglich gesichert.

Diese Zahl ist nicht abschließend. Dies ist einerseits darin begründet, dass

- lange Wartezeiten bei den Grundbuchämtern dazu führen, dass trotz darlehensweiser Bewilligung die Eintragung nicht erfolgt ist,

- immer öfter Antragstellende über Immobilienvermögen im Ausland verfügen, das als Ferien- oder Wochenenddomizil genutzt wurde. In diesen Fällen bringt die Verwertung und die dingliche Sicherung besondere Herausforderungen mit sich.

Mit Blick auf den der Anfrage vorangehenden Einleitungstext darf nicht unerwähnt bleiben, dass das Darlehen den Wert einer Immobilie nicht übersteigt. Vor einer dinglichen Sicherung steht immer die Wertermittlung. Es kann insofern nicht zu einer Überschuldung von Immobilien kommen.

Frage 4 – Gesamtschuld:

Wie hoch ist die Gesamtschuld der aktuell im Grundbuch eingetragenen Sicherungshypotheken zugunsten des Rhein-Sieg-Kreises aus solchen Sozialhilfedarlehen?

Antwort:

Mit Stand vom 01.03.2026 wurden zugunsten des Kreissozialamtes Leistungen aufgrund darlehensweiser Leistungsgewährung bzw. Leistungsgewährung im Rahmen der erweiterten Hilfe in Höhe von insgesamt 3,1 Mio. Euro gesichert.

Frage 5 – Rückgriff auf Schenkungen:

In wie vielen Fällen prüfte der Kreis in den vergangenen fünf Jahren Rückforderungsansprüche aus Schenkungen (insb. Immobilienübertragungen an Angehörige innerhalb der 10-Jahres-Frist) und in wie vielen Fällen setzte der Kreis Wertersatzforderungen durch?

Antwort:

Im nachgefragten Zeitraum wurde die Nachverfolgung von insgesamt 107 Schenkungen dokumentiert, von denen in ca. 85 % Wertersatz durchgesetzt wurde. Die Fallzahlen werden nicht standardisiert erhoben, insofern sind die dokumentierten Zahlen nicht abschließend.

Die Durchsetzung der eigenen rechtlichen Forderungen hängt dabei von verschiedenen Faktoren ab, u.a. der Höhe der in Rede stehenden Schenkungen sowie der Einschätzung der Erfolgsaussichten.

Frage 6 - Folgekosten durch Bestattungen:

Gibt es in der Verwaltung statistische Erhebungen oder fundierte Schätzungen darüber, in wie vielen Fällen die Verwertung von Immobilien oder die Überschuldung des Nachlasses durch Pflegekosten ursächlich dafür waren, dass für die Verstorbenen im Anschluss eine Sozialbestattung (§ 74 SGB XII) oder ordnungsbehördliche Bestattung (§ 8 BestG NRW) übernommen werden musste?

Antwort:

In der Verwaltung gibt es zu dieser Frage keine statistischen Erhebungen.

In diesem Zusammenhang ist Folgendes zu berücksichtigen:

1. Bestattungskostenvorsorgeverträge gehören zum geschützten Vermögen und werden insofern nicht zur vorrangigen Kostendeckung herangezogen. Im Rahmen der Beratung vor der Antragstellung zur Hilfe zur Pflege wird dies grundsätzlich mit den pflegebedürftigen Personen, deren Angehörigen oder deren rechtlichen Betreuenden thematisiert.
2. Auch für Heimbewohnende ist die Vermögensschongrenze von 10.000 Euro maßgeblich. Bis zu diesem Betrag ist das Vermögen entsprechend § 90 SGB XII geschützt.
3. Auch bei der Prüfung, ob ggfs. Kostenersatz aus Erbe zu fordern ist, werden Bestattungskosten in angemessener Höhe berücksichtigt.
4. § 74 SGB XII ist der Auffangtatbestand, sofern es keinen Bestattungskostenvorsorgevertrag und kein angespartes Vermögen gibt, aus dem die Bestattungskosten beglichen werden können. Diese Regelung eröffnet den zur Bestattung Verpflichteten die Möglichkeit, entsprechende Leistungen aus Mitteln der Sozialhilfe beim Kreissozialamt zu beantragen. Die Kostenübernahme erfolgt nach den Grundsätzen der Angemessenheit.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass die ordnungsgemäße Bestattung einer verstorbenen, zuvor vollstationär und finanziell zu Lasten des Rhein-Sieg-Kreises untergebrachten, pflegebedürftigen Person in jedem Fall sichergestellt ist.

Mit freundlichen Grüßen



(Landrat)



Vernunft und Gerechtigkeit.

BSW – Bündnis Sahra Wagenknecht, Kreistagsgruppe, c/o Michael Otter, Am Abtshof 58, 53721 Siegburg

An den Landrat
des Rhein-Sieg-Kreises
Herrn Sebastian Schuster
Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg

BSW
Bündnis Sahra Wagenknecht
Kreistagsgruppe
c/o Michael Otter
Am Abtshof 58
53721 Siegburg
gruppensk@bsw-vg.nrw

Siegburg, den 25.02.2026

Anfrage - Schleichende Enteignung durch Pflegekosten

Sehr geehrter Herr Landrat,

wir bitten um schriftliche Beantwortung unserer folgenden Anfrage zur schleichenden Entwignung durch Pflegekosten im Rhein-Sieg-Kreis.

Sachverhalt:

Die Kostenexplosion im stationären Pflegebereich entwickelt sich zu einer massiven Belastung für die Bürgerinnen und Bürger im Rhein-Sieg-Kreis. Da die Pflegeversicherung als bloße Teilkaskoversicherung fungiert, fressen die drastisch steigenden Eigenanteile die Lebensleistung vieler Menschen aus der gesellschaftlichen Mitte auf. Sobald das liquide Vermögen aufgebraucht ist, greift der Sozialhilfeträger auf die Immobilien der Betroffenen zu. Deren Häuser werden entweder verkauft oder mit Sicherheitshypotheken des Kreises belastet.

Diese systematische Vermögensabschöpfung führt nicht selten dazu, dass am Ende eines Pflegeverlaufs das komplette Erbe überschuldet ist. Angehörige schlagen das Erbe infolgedessen aus. Dies führt zu der tragischen Konsequenz, dass ehemals mittelständische Menschen, die ihr Leben lang Eigentum gebildet haben, am Ende als mittellose Fälle dem Sozial- oder Ordnungsamt übergeben werden und eine staatlich finanzierte Bestattung erhalten. Um das Ausmaß dieser Entwicklung im Rhein-Sieg-Kreis transparent zu machen, bitten wir um die schriftliche Beantwortung folgender Fragen.

Fragen an die Kreisverwaltung:

Empfängerzahlen:

Wie viele Empfänger von "Hilfe zur Pflege" in stationären Einrichtungen gab es im Rhein-Sieg-Kreis in den Jahren 2020 bis 2024?

Immobilienverwertung:

In wie vielen Fällen wurde in diesem Zeitraum von Antragstellern auf "Hilfe zur Pflege" verlangt, vorhandenes Immobilienvermögen zu verwerten (z.B. Zwangsverkauf bei Leerstand nach Heimunterbringung)?

Dingliche Sicherungen:

In wie vielen Fällen gewährte der Kreis die Leistungen nur als Darlehen gegen die Eintragung einer Sicherungshypothek oder Grundschuld auf der Immobilie des Pflegebedürftigen (§ 91 SGB XII)?

Gesamtschuld:

Wie hoch ist die Gesamtsumme der aktuell im Grundbuch eingetragenen Sicherungshypotheken zugunsten des Rhein-Sieg-Kreises aus solchen Sozialhilfedarlehen?

Rückgriff auf Schenkungen:

In wie vielen Fällen prüfte der Kreis in den vergangenen fünf Jahren Rückforderungsansprüche aus Schenkungen (insb. Immobilienübertragungen an Angehörige innerhalb der 10-Jahres-Frist) und in wie vielen Fällen setzte der Kreis Wertersatzforderungen durch?

Folgekosten durch Bestattungen:

Gibt es in der Verwaltung statistische Erhebungen oder fundierte Schätzungen darüber, in wie vielen Fällen die Verwertung von Immobilien oder die Überschuldung des Nachlasses durch Folgekosten ursächlich dafür waren, dass für die Verstorbenen im Anschluss eine Sozialbestattung (§ 74 SGB XII) oder ordnungsbehördliche Bestattung (§ 8 BestG NRW) übernommen werden musste?

Mit vielem Dank und mit freundlichen Grüßen



Frank Kemper